



Dr. Christoph Steegmans

Ministerialdirigent
Leiter der Unterabteilung 12
Zentralabteilung, Engagementpolitik

HAUSANSCHRIFT	Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11018 Berlin
TEL	+49 (0)3018 555-1305
E-MAIL	Christoph.Steegmans@bmfsfj.bund.de
INTERNET	www.bmfsfj.de
ORT, DATUM	Berlin, den 27. Juni 2016

Vergünstigungen für Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG (DB) und der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) haben schriftlich bestätigt, das Freiwillige, die ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) oder einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) absolvieren, folgende Vergünstigungen erhalten:

- Deutsche Bahn: Erwerb einer ermäßigten Bahncard bis einschließlich 26 Jahre (Schreiben der DB vom 09.07.2015)
- VDV Verkehrsunternehmen: Erwerb von rabattierten Zeitkarten (keine Einzelfahrkarten) bei Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbänden (Schreiben des VDV vom 03.08.2015)

Freiwillige sind in vielen Bereichen Auszubildenden gleichgestellt und erhalten somit automatisch bundesweit die gleichen Vergünstigungen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines aktuellen Freiwilligendienstausweises. Diese Vergünstigungen erkennen das Engagement der Freiwilligen für das Gemeinwohl an. Die Schreiben der DB und des VDV liegen diesem Brief zur Bestätigung bei.

Zur Erläuterung:

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ), das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) sind gesetzlich geregelte Freiwilligendienste in Deutschland. Grundlagen sind das Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste (JFDG) und das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG). Die Freiwilligendienste sind eine besondere Form des Bürgerschaftlichen Engagements. Die Freiwilligen engagieren sich für das Gemeinwohl, erhalten eine berufliche Orientierung und die Möglichkeit zum sozialen und



SEITE 2 personalen Kompetenzerwerb. FSJ, FÖJ und BFD werden durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und teilweise durch die Bundesländer gefördert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Steegmans

2 Anlagen



16. UAL B

Ronald Pofalla
Generalbevollmächtigter für politische und internationale Beziehungen

Ministerbüro BMFSFJ

136974/15
Eingang L-Reg 13. JULI 2015

Frau Bundesministerin
Manuela Schwesig
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
11018 Berlin

BM z.K./z.E.
PR/LMB
AL/UAL/Ref.
a. d. D.
Anlage

m. d. B. um
 Stellungn.
 AE-Nr.
 Beantwort.
 w. Verant.

Karte US, St Pflanz
AL1, UAL12, 125
z. d. A.
weglegen

Termin 13.7.

JP

9. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Dr. Grube vom 15. Juni 2015, in dem Sie die Möglichkeit der Unterstützung des Freiwilligendienstes in Deutschland in Form einer vergünstigten Bahn-Card durch eine pro-bono-Kooperation ansprechen. Herr Dr. Grube hat mich gebeten Ihnen zu antworten. Bitte erlauben Sie mir, Ihnen vorab noch kurz einige Hintergründe zu unseren Angeboten zu geben.

Mit dem Angebot der „ermäßigten Bahn Card“ wollen wir verschiedene Zielgruppen zugleich ansprechen und als Reisende gewinnen. Sie entspricht daher zum einen den finanziellen Möglichkeiten von jungen Menschen (Schülern, Studenten, Auszubildenden), die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Das Alter „26 Jahre“ ist an den Bezug von Kindergeld gekoppelt. Insoweit haben wir uns mit dem Berechtigungskreis für junge Menschen bis 26 Jahre an die Regelungen des Gesetzgebers für die Zahlung von Kindergeld angepasst. Bis zum Alter von 26 Jahren kann in der Regel in Deutschland eine erste Ausbildung abgeschlossen werden. Zum anderen gilt diese Regelung auch für älteren Menschen ab 60 Jahre, deren finanzielle Möglichkeiten z. B. durch den Bezug einer Rente o. ä. schon wieder beschränkter sind.

Um darüber hinaus auch soziales Engagement von jungen Menschen, die noch keine Ausbildung begonnen haben, zu unterstützen, gab es bereits in der Vergangenheit sehr intensive Gespräche mit Ihrem Hause. Noch zu Zeiten des letzten Bundesbeauftragten für den Zivildienst, Herrn Dr. Jens Kreuter, wurden im Jahre 2011 Verhandlungen über ein spezielles, auf die Zielgruppe der Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD) ausgerichtetes Bahnangebot geführt. Im Ergebnis haben wir den Berechtigtenkreis für eine ermäßigte BahnCard 25 / ermäßigte BahnCard 50 seit Oktober 2012 erweitert. Damit haben wir die Ableistung eines sozialen Jahres, z. B. zur Überbrückung der Wartezeit auf einen Studienplatz o. ä., seit diesem Zeitpunkt einem üblichen Ausbildungsverhältnis (Schule, Studium, Lehre) gleichgestellt. Teilnehmer am BFD und anderen sozialen Diensten im Alter bis einschließlich 26 Jahre können seitdem auch die o. g. ermäßigten BahnCards erwerben. Dafür muss bei der Fahrkartenbuchung ein gültiger BFD-Ausweis vorgelegt werden. Auch ältere Teilnehmer am BFD über 60 Jahre können damit ganz regulär die ermäßigte BahnCard für Senioren beantragen.

Dem weitergehenden Wunsch nach einer ermäßigten BahnCard für die Altersgruppe von 27 bis 59 Jahren ist für aus wirtschaftlichen Gründen leider nicht darstellbar, da wir ansonsten auch

2/2

eine Vielzahl beruflich motivierter Bahnreisen zu stark ermäßigten Preisen anbieten würden. Aus diesem Grund bitte ich Sie um Verständnis dafür, dass eine Öffnung über die derzeit geltenden und sich in der Praxis bewährten Regelungen hinaus angesichts der angespannten wirtschaftlichen Lage der DB AG nach wie vor nicht möglich ist.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, ich danke Ihnen nochmals für Ihr Schreiben, hoffe, Sie hiermit ausreichend informiert zu haben und würde mich freuen, wenn Sie unsere Entscheidung nachvollziehen können.

Mit freundlichen Grüßen



Ronald Pofalla

Vg. UAL 12

VDV Köln Kamekestraße 37-39 50672 Köln

Ministerbüro BMFSFJ

1374 12 / 15

Frau Bundesministerin
Manuela Schwesig
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Eingang L-Reg

05. AUG. 2015

BM z. K./z. E.

m. d. B. u.

PR/LMB

Stellungn

AL/UAL/Ref. UAL 12

AE-Nr.

a. d. D.

Beantwort.

Anlage

w. Verant.

Kopie

Termin

z. d. A.
weglegen

Sei 5.8.

Präsident

Jürgen Fenske

T 0221 5473300

F 0221 5473310

E juergen.fenske@kvb-koeln.de

3. August 2015

Rabattierte Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs für Teilnehmer an BFD, FSJ und FÖJ

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Juni 2015!

Unseres Wissens nach ist der betroffene Personenkreis bereits seit Jahren mit den anderen Auszubildenden gleichgestellt. Dies ergibt sich für den straßengebundenen ÖPNV mit Linienbussen und Straßenbahnen aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV); eine gleichlautende Vorschrift für den Personennahverkehr mit Eisenbahnen (SPNV) enthält § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h AEAusglV (vgl. Anlagen)

Hieraus folgt, dass überall dort, wo durch Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände rabattierte Zeitkarten (keine Einzelfahrkarten!) des Ausbildungsverkehrs im ÖPNV/SPNV angeboten werden, durch Vorlage einer Bescheinigung nach §§ 1 Abs. 2 Satz 2 PBefAusglV und AEAusglV die Rabattierung auch tatsächlich in Anspruch genommen werden kann.

Praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung traten anfangs auf, weil die Träger keine Ausweise ausstellen konnten, mit denen ein qualifizierter Nachweis geführt werden konnte. Unseres Wissens nach sind diese Anlaufschwierigkeiten aber mittlerweile behoben. Hierzu haben wir Ihnen zu Ihrer ergänzenden Information noch zwei VDV-Rundschreiben aus den Jahren 2011 und 2012 beigelegt.

Zuständig im Hause BMVI für diese Fragestellungen ist unseres Wissens nach Herr MR Wolfgang Doose.

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37-39
50672 Köln
T 0221 57979-0
F 0221 57979-8000

info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Jürgen Fenske (Präsident)
Joachim Berends
Herbert König
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann
Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West



Für fachliche Rückfragen hier im Hause steht Ihnen und Ihren Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen Herr VDV-Geschäftsführer ÖPNV Reiner Metz unter der Rufnummer 0221 57979-154 jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'JF', with a horizontal line above it.

Jürgen Fenske
Präsident

4 Anlagen



Rundschreiben Nr. 30/2012
(VPV) Personenverkehr allgemein

Unser Zeichen: R5 – Hil/Breu
 Unser Aktenzeichen: 619-56/9
 Ihr Ansprechpartner: Dr. jur. Thomas Hilpert
 Telefon-Durchwahl: 0221 57979-158
 Fax: 0221 57979-8158
 E-Mail-Adresse: hilpert@vdv.de
 Datum: 15. August 2012

Ausweis für den Bundesfreiwilligendienst

Seit dem 1. Juli 2011 besteht als Nachfolge zum Zivildienst der sog. Bundesfreiwilligendienst (BFD). Nunmehr wurde ein Ausweis für die Teilnehmer am BFD eingeführt, mit dem ihre Berechtigung zum Erhalt von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Sinne des § 45a PBefG/§ 6a AEG nachgewiesen werden kann.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25. Mai 2011 (Rundschreiben Nr. 28/2011 [VPV] Personenverkehr allgemein) informierten wir Sie über die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes durch das [Bundesfreiwilligendienstgesetz \(BFDG\)](#), der den bisherigen Zivildienst ablöste. Das Gesetz sieht in [§ 13 Absatz 2 Satz 2 BFDG](#) vor, dass [§ 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr \(PBefAusgIV\)](#) und [§ 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr \(AEAusgIV\)](#) entsprechend anzuwenden sind. Hierdurch besteht auch für die Teilnehmer des BFD der Anspruch, ermäßigte Zeitfahrausweise für Auszubildende von den Verkehrsunternehmen zu erhalten. Wie wir bereits in dem oben erwähnten Rundschreiben darstellten, hat der Gesetzgeber allerdings im BFDG – anders als z. B. im Schwerbehindertenrecht – weder im Gesetz selbst noch in einer ergänzenden Verordnung ein amtliches Ausweismuster oder eine amtliche Bescheinigung vorgesehen. Entsprechend bestand bisher nur die Möglichkeit, sich die Teilnahme am BFD durch eine vom Träger ausgestellte Bescheinigung oder über eine Vorlage des mit dem Träger abgeschlossenen Vertrages nachweisen zu lassen.

Auf Grund des nunmehr auch im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend offenkundig erkannten Mangels hat das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am BFD jetzt einen „Freiwilligenausweis“ konzipiert, der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Dienst vom Amt unmittelbar zugesandt wird. Wir haben Ihnen als **Anlage** zu diesem Rundschreiben ein **Muster des Ausweises** beigelegt, den uns das Bundesministerium zur Verfügung gestellt hat. Ergänzend teilte uns das Ministerium mit Schreiben vom 14. August 2012 Folgendes mit:

„Der Ausweis wird auf einer Plastikkarte im üblichen Scheckkartenformat an alle Freiwilligen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, ausgestellt. Entsprechend dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) schließen alle Freiwilligen eine Vereinbarung mit ihrer Einsatzstelle und der nach dem Gesetz zuständigen Bundesbehörde, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Entsprechend sind die Daten aller Freiwilligen im BAFzA vorhanden, die Freiwilligen erhalten zu Dienstbeginn ihren Dienstausweis zugeschickt. Gegenüber der bisherigen Praxis, den unterschiedlichen (individuellen) Bescheinigungen der jeweiligen Einsatzstellen, hat ein solches bundeseinheitliches Ausweisformat auch für Ihre Mitgliedsunternehmen erhebliche Vorteile im praktischen Einsatz. Ob ein vergleichbarer Freiwilligenausweis auch für die anderen Freiwilligendienste, dem Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr (FSJ und FÖJ) ausgestellt werden soll, wird derzeit mit den Ländern besprochen.“

Die VDV-Hauptgeschäftsstelle empfiehlt Ihnen daher, die durch den Ausweis gemäß beigelegtem Muster dokumentierte Dienstzeit bei der Ausstellung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs anzuerkennen und bei Vorlage des Ausweises eine Kopie zu Ihren Akten zu nehmen. Unabhängig davon bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Nachweisführung über die Teilnahme am BFD durch den Berechtigten auch ohne Vorlage dieses Ausweises in der bisherigen Weise zu praktizieren.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt Reiner Metz
Geschäftsführer ÖPNV

Anlage

Freiwilligenausweis

Für Freiwillige im **Bundestfreiwilligendienst (BFD)**

Die Teilnahme am Freiwilligendienst berechtigt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr bzw. im Eisenbahnverkehr zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Die Teilnehmenden sollen hinsichtlich der sozialen Sicherheit und sonstiger Vergünstigungen mit Auszubildenden gleichgestellt werden.



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben



BFD
Der Bundestfreiwilligendienst
Zeit, das Richtige zu tun.

Dr. Christopher Mustermann
23.05.1989

Musterstrasse 70
32423 Musterstadt
Musterland



ist Freiwillige(r) im Freiwilligendienst und leistet den Freiwilligendienst in der folgenden Einsatzstelle:

Musterstelle
Strasse der Muster 1
32423 Musterstätten
Musterland

BFD
Der Bundesfreiwilligendienst
Zeit, das Richtige zu tun.

Gültig von 01.11.2011 bis 31.07.2012



Bundesfreiwilligendienst (BFD)



Rundschreiben Nr. 28 / 2011
(VPV) Personenverkehr allgemein

Unser Zeichen: R5-Hi
 Unser Aktenzeichen: 619-55/1
 Ihr Ansprechpartner: RA Thomas Hilpert
 Telefon-Durchwahl: 0221 57979-158
 Fax: 0221 57979-8158
 E-Mail-Adresse: hilpert@vdv.de
 Datum: 25. Mai 2011

Tätige im ab 1. Juli 2011 beginnenden Bundesfreiwilligendienstes sind „Auszubildende“ im Sinne der §§ 45a PBefG und 6a AEG

Mittlerweile wurde der als Ersatz für den Zivildienst vorgesehene Bundesfreiwilligendienst gesetzlich verankert. Danach sind die Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst Auszubildende im Sinne des § 45a PBefG bzw. § 6a AEG.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Juli 2011 wird der Bundesfreiwilligendienst (BFD) an die Stelle des bisherigen Zivildienstes treten. Der BFD steht Männern und Frauen jeden Alters offen. Einsatzbereiche können Sport, Integration, Kultur, Bildung sowie Zivil- und Katastrophenschutz sein. Einzelheiten finden sich in dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst ([Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG](#)).

Mit der Ersetzung des Zivildienstes durch den Bundesfreiwilligendienst ergab sich die Frage, ob dieser Personenkreis als Auszubildende im Sinne des [§ 45a PBefG](#) bzw. [§ 6a AEG](#) anzusehen sein wird. Diese Frage wurde nunmehr durch [§ 13 Absatz 2 Satz 2 BFDG](#) entschieden. Diese Vorschrift bestimmt, dass [§ 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr \(PBefAusgIV\)](#) und [§ 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr \(AEAusgIV\)](#) entsprechend anzuwenden sind.

Die Ausstellung eines ermäßigten Zeitfahrausweises des Ausbildungsverkehrs mit Relevanz für [§ 45a PBefG](#) und [§ 6a AEG](#) (bzw. Länderersatzregelungen) bedarf nach [§ 1 Absatz 2 PBefAusgIV](#) und [§ 1 Absatz 2 AEAusgIV](#) einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste, die längstens ein Jahr gilt. Hierfür hat der Gesetzgeber kein amtliches Muster vorgesehen. Demgemäß sollten die VDV-Mitglieder vom Fahrgast eine vom Träger ausgestellte Bescheinigung anfordern und zu Nachweiszwecken für die Ausgleichszahlungen nach [§ 45a PBefG](#) bzw. [§ 6a AEG](#) (bzw. Länderersatzregelung) archivieren.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Reiner Metz
 Geschäftsführer ÖPNV

[← zurück](#)
[weiter →](#)
[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) § 1 Auszubildende

(1) Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
 mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

[zum Seitenanfang](#)
[Datenschutz](#)
[Seite ausdrucken](#)

[← zurück](#)[weiter →](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV)

§ 1 Ausbildungsverkehr

(1) Ausbildungsverkehr im Sinne des § 6a Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ist die Beförderung

1. von schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) von Schülern und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) von Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) von Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) von Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) von Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) von Praktikanten und Volontären, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) von Beamtenanwärtern des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) von Teilnehmern an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich die Eisenbahn vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)